

Gewaltschutzkonzept im Kirchenkreis Salzwedel

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	2
Prävention	2
Verhaltenskodex.....	2
Schutzraumregeln	3
Verhaltensregeln in der Seelsorge	4
Selbstverpflichtung und Führungszeugnis	5
Selbstverpflichtungserklärung.....	6
Musteranschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	7
Fortbildungen	8
Partizipation	8
Präventionsangebote	8
Risikoanalyse Personalverantwortung und Strukturen	9
Intervention	11
Interventionsregelungen der EKM	11
Beschwerdeverfahren / Vertrauensperson.....	12
Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche	12
Notfallplan.....	14
Kooperationen.....	14
Falldokumentation	15
Sexualpädagogisches Schutzkonzept	16
Digitales Schutzkonzept	19

Rahmenkonzept im Kirchenkreis Salzwedel

Allgemeines

Das Schutzkonzept des Kirchenkreises Salzwedel gilt für die kreiskirchlichen Arbeitsbereiche der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Detaillierte Vorgehensweisen werden in den Unterpunkten „Prävention“ und „Intervention“ genannt.

Zusätzlich zum Rahmenkonzept des Kirchenkreis Salzwedel erarbeitet jeder Pfarrbereich ein weitergehendes Schutzkonzept für die, in den Pfarrbereichen vorhandenen, Gebäude, Gruppen und Angebote. Ebenso gibt es für jede Freizeitmaßnahme ein eigenes Schutzkonzept.

Prävention

Verhaltenskodex

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Folgende Verhaltensregeln sind daher Grundsatz unserer Arbeit:

1. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und innerhalb des Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde des Gegenübers.
2. In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen.
3. Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von uns respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze.
4. Wir wollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und bieten ihnen in unseren Angeboten die Möglichkeit Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine geschlechtsspezifische Identität zu entwickeln. Wir beziehen aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten.
5. Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren keine Gewalt. Wir benennen sie und handeln zum Wohl aller. Dies gilt sowohl für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Nötigung, Erpressung) sowie für seelische Gewalt (z. B. Mobbing, Ausgrenzung).

Schutzraumregeln

Schutzregelungen dienen generell sowohl dem Schutz von uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor Übergriffigkeiten als auch dem Schutz von Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen. Es sind Verhaltenstipps, die in besonderen Situationen von Nähe eine angemessene Nähe-Distanz-Balance ermöglichen. Alle hier angeführten Regeln sind auf die jeweilige konkrete Situation zu übersetzen.

Allgemeine Regelungen

- Bleiben Sie immer in Ihrer Rolle als Mitarbeitende und benennen Sie diese, wenn nötig.
- Achten Sie bei Berührungen jeder Art darauf, aus welcher Motivation dies geschieht (z.B. bei Umarmungen oder Trost, wenn ein Kind weint) und stellen Sie immer wieder auch professionelle Distanz her.
- Nein heißt nein oder besser: nur ja heißt ja
- Machen Sie keine privaten Geschenke.

Pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Achtsamkeit im Umgang mit körperbezogenen Spielen.
- Achtsamkeit im Umgang mit Berührungen und Umarmungen. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Prinzip der offenen Türen beachten, vor allem bei kleinen Gruppen oder Einzelbetreuung (z.B. Hausaufgabenhilfe)
- Klären und benennen Sie Ihre Rolle, vor allem dann, wenn diese wechselt.

Freizeiten mit Übernachtung:

- Im Mitarbeiter-Team sind immer Männer und Frauen. Fahren Sie nicht alleine auf Freizeiten. Wenn kein Kolleg*in mitfahren kann, dann nehmen Sie erwachsene Ehrenamtliche mit.
- Wird bei Gasteltern übernachtet, gehen immer zwei Kinder gemeinsam in eine Familie.
- Klären Sie das Team und die Teilnehmenden (altersgemäß) über das Schutzkonzept auf.
- Verzichten Sie auf Rauschmittel und sexuelle Kontakte während der Freizeitmaßnahme.
- Alle Regeln, die für die Teilnehmenden gelten, müssen auch vom Leitungsteam eingehalten
- Bei Maßnahmen für Teilnehmer/innen ab 18 Jahren gelten die Regeln als Empfehlung.

Seelsorge

Seelsorge gehört zu den Situationen mit der stärksten Nähe in den 1:1 Situationen. Darum ist besondere Aufmerksamkeit nötig:

- Der Gesprächsraum sollte nicht zu abgelegen sein.
- Keine Gespräche in privaten Räumen. (Wohnung)
- Wenn Sie nicht nur mit Worten sondern auch durch Berührung (Hand halten, umarmen) trösten wollen, dann achten Sie darauf, ob das wirklich gewollt ist. (Selbst- und Fremdwahrnehmung schulen)
- Keine sexuellen Kontakte zu Menschen, mit denen Sie eine seelsorgerliche Beziehung haben. Auch dann nicht, wenn diese bereits volljährig sind.

Kirchenmusik

Auch in der Kirchenmusik gibt es Situationen besonderer Nähe, z. B. im Einzelunterricht. Darum achten Sie vor allem auf klare Kommunikation:

- Möglichkeit anbieten, dass Eltern jederzeit kommen können, auch mitten im Unterricht.
- Gute Kommunikation über die Unterrichtsmethoden.

- Körperliche Kontakte, wie z.B. Haltungskorrekturen müssen von den Schülerinnen und Schülern gewollt sein und dürfen ein sinnvolles Maß nicht überschreiten. Hier gilt der Grundsatz: Metakommunikation geht vor Berührung.
- Offene Türen sind wichtig, damit Schülerinnen und Schüler jederzeit gehen können. (z.B. Beim Orgelunterricht die Kirche von innen nicht verschließen.)

Verhaltensregeln in der Seelsorge

Prüfen Sie, ob es sich bei dem Gespräch um ein Beichtgespräch, ein seelsorgerliches Gespräch oder um ein Beratungsgespräch handelt. Beachten Sie die entsprechenden Regelungen der Verschwiegenheit. Nehmen Sie die Betroffenen ernst mit dem was sie erzählen, auch wenn es „wirr“ erscheint.

- Versprechen Sie nichts, was Sie nicht halten können.
- Schaffen Sie Rollenklarheit für sich selbst und die Betroffenen.
- Erkennen Sie die Grenzen der Seelsorge. Sie sind keine Therapeuten und schon gar nicht Traumatherapeuten.
- Bedenken Sie, dass die Opfer oft in einer schwierigen Verquickung mit den Tätern und Täterinnen leben.
- Holen Sie sich Hilfe bei Menschen, die ebenfalls an die seelsorgerliche Schweigepflicht gebunden sind. Sorgen Sie dafür, dass Sie trotz dieser Besprechungen die Schweigepflicht nicht verletzen. (Anonymisierung des Falles, nicht mit Personen, die möglicherweise die Betroffenen oder die Täter kennen)
- Machen Sie sich von allen Gesprächen Notizen. Eine genaue Dokumentation hilft:
 - falls es zur Strafanzeige kommt, als Argumentationsmittel,
 - falls es zum Antrag auf Entschädigung kommt, als „Beweismittel“ für die geschädigte Person,
 - falls Sie selbst plötzlich verdächtigt werden, weil das Opfer etwas auf Sie projiziert, als Schutz.
- Bewahren Sie diese Falldokumentation verschlossen auf.
- Die betroffene Person entscheidet, welche Hilfe sie braucht.
- Begleiten Sie die Person auf ihrem Weg, zeigen Sie Hilfsmöglichkeiten auf (Therapien, Opferverbände), aber bestimmen Sie diesen Weg nicht.
- Wenn die Tat noch nicht verjährt ist, überlegen Sie gemeinsam die Möglichkeit einer Strafanzeige und zeigen Sie die Konsequenzen auf, die sich aus dieser Entscheidung ergeben. Holen Sie sich ggf. den Fachverstand der Beratungsstellen ein (zum Beispiel sexualisierte Gewalt).
- Sollte der Täter/die Täterin in der Kirche haupt-, neben- oder ehrenamtlich arbeiten, dann bitten Sie das Opfer um das Einverständnis, ein kirchliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Lassen Sie sich in diesem Fall von der seelsorgerlichen Schweigepflicht entbinden!
 - Kirchliche Ermittlungsverfahren unterliegen keiner Verjährungsfrist!
 - Machen Sie deutlich, dass ein Ermittlungsverfahren nötig ist, um andere mögliche Betroffene zu schützen.
 - Melden Sie den Vorfall der Superintendentin, dem Superintendenten und nehmen Sie Kontakt mit der entsprechenden Fachberatung auf.
 - Vergessen Sie nicht, dass Vorfälle sexueller Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende, egal ob haupt- oder ehrenamtlich, immer auch die ganze Gemeinde betreffen. Gemeindeberatung zur Aufarbeitung kann dringend notwendig werden.

Und bei allem bedenken Sie: Der Schutz der Betroffenen hat oberste Priorität! Nichts geschieht gegen den Willen der Betroffenen.

Selbstverpflichtung und Führungszeugnis

Jeder hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende im Kirchenkreis Salzwedel wird über die nachfolgende Selbstverpflichtungserklärung informiert, hält sich an die dort genannten Punkte und unterschreibt diese. (Seite 5).

- a) Alle Personen die Umgang mit Schutzbefohlenen und Zugang zu den Räumlichkeiten der jeweiligen Gemeinden haben, legen zur Einsicht nach § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vor. Dies gilt für alle Personen ab 14 Jahren, die ehrenamtlich bei regelmäßigen Gruppen oder Freizeitmaßnahmen mitarbeiten.

Der jeweilige Hauptamtliche in dem Pfarrbereich ist berechtigt, das Führungszeugnis von ehrenamtlich Mitarbeitenden zu fordern. Er erinnert die Ehrenamtlichen alle 2 Jahre an eine Aktualisierung. Hauptamtliche reichen ihr erweitertes Führungszeugnis bei der Suptur des Kirchenkreises ein.

Für Personen, die ein Führungszeugnis benötigen, um eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, gilt eine Gebührenbefreiung. Ein Nachweis zur Gebührenbefreiung, welchen der Hauptamtliche aushändigt, ist auf Seite 6 zu finden.

Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname _____

gegenüber (Träger) _____

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde/Einrichtung/Kirchenkreis _____ insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Ort, Datum

Unterschrift

Musteranschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Erklärung des Trägers der Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen zum Antrag eines ehrenamtlich/nebenberuflich Mitarbeitenden auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (Vorlage des Personalausweises ist erforderlich.)

An
die Meldebehörde/ das Einwohnermeldeamt
..... (Gemeinde/Stadt)

Vorname, Name Anschrift des ehrenamtlich/nebenberuflich Mit- arbeitenden
Träger der Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen

Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger entsprechend § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII die persönliche Eignung des ehrenamtlich/nebenberuflich Mitarbeitenden zum Zweck der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr,
geb. am,
in,

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG

für eine ehrenamtliche Tätigkeit (es wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt)³
für eine nebenberufliche Tätigkeit⁴

beim Träger der Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen

.....
zur Einsichtnahme vorzulegen.

Nur im Falle einer ehrenamtlichen Mitarbeit:
Der Mitarbeitende erfüllt die Voraussetzung einer Gebührenbefreiung⁵.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers der Maßnahme mit Kindern und Jugendlichen

Fortbildungen

Alle hauptamtlich- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Kirchenkreis, die vorwiegend in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aktiv sind, nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Diese sollten alle 3 Jahre stattfinden. Dauer und Umfang der Fortbildung ist je nach Tätigkeit abgestuft. Für Jugendliche Teamer gibt es z.B. die KiLeiCa bzw. JuLeiCa. Für Erwachsene Teamer werden Angebote auf Kirchenkreisebene geschaffen bzw. auf EKM Angebote verwiesen.

Ziel der Fortbildungen ist es, die Mitarbeitenden für das Thema Gewalt/ Gewaltprävention zu sensibilisieren.

Partizipation

Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, selbst Teil der Gewaltprävention zu sein bzw. sich vor Gewalt schützen können. Jeder Mitarbeitende sollte sich mit den folgenden Fragen auseinandersetzen und seine Arbeit dementsprechend hinterfragen.

- Können Kinder und Jugendliche die Angebote und den Alltag mitbestimmen und mitgestalten?
- Wie werden Regeln aufgestellt und kommuniziert?
- Gibt es Strukturen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Gruppensprecher*innen oder Ähnliches)?
- Wird Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben, über Themen zu sprechen, die für sie relevant sind?
- Ist die Gesprächsatmosphäre in Ihren Angeboten so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Wird in Gruppen und Angeboten regelmäßig darüber gesprochen, ob und wenn ja, welche Gefährdungen Kinder und Jugendliche wahrnehmen, was für sie Grenzverletzungen sind und wo sie allgemein Probleme im Gruppengeschehen und in der Interaktion zwischen Kindern / Jugendlichen und Mitarbeitenden wahrnehmen?
- Sind Kindern und Jugendlichen Informationen über Hilfe und Beratung bekannt und sind die dahinterstehenden Entscheidungsprozesse auch für sie transparent?
- Sind Kinder und Jugendliche, Eltern / Sorgeberechtigte und Mitarbeitende über ihre Rechte aufgeklärt worden – und zwar so, dass sie diese Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten?

Präventionsgrundsätze

In der Arbeit mit Kindern und Jugendliche gibt es folgende Präventionsgrundsätze. Diese sind jedem Mitarbeitenden bekannt und werden in der Praxis angewendet.

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen / können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühl und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. Jede Person hat das Recht „nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Jede Person hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.

5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täterinnen und Täter sind meist Menschen, die bekannt / verwandt sind. Das heißt, nicht der „böse Mann“ ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.

6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

Risikoanalyse Personalverantwortung und Strukturen

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Gibt es ein Schutzkonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	x	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X	
Sind Zuständigkeiten und Strukturen für alle verlässlich und klar geregelt?	X	
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln ausreichend informiert?		X
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im dienstlichen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?	X	
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?	X	
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	
Gibt es Social-Media-Guidelines?	X	
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		x
Gibt es eine Regelung im Umgang mit Gerüchten?		x

Welche Risiken können daraus entstehen?

- Fortbildungen stehen nicht für alle Mitarbeitenden (z.B. Erwachsene Ehrenamtliche) zur Verfügung.
- Nicht alle Ehrenamtlichen wurden über das Thema Gewalt/ Gewaltprävention informiert und sind dafür sensibilisiert.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

- Informationsmaterial wird Ehrenamtlichen zur Verfügung gestellt (z.B. <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/>)
- digitale Fortbildung anbieten (z.B. <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>)

Wer ist dafür verantwortlich?

- der jeweilige Hauptamtliche im Pfarrbereich
- die jeweilige Freizeitleitung

Bis wann muss das erledigt sein?

Dez. 2024

Zur Wiedervorlage am:

Dez. 2024

Intervention

Interventionsregelungen der EKM

Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Ruhe bewahren, entschleunigen und Situation analysieren

- Reflexion der eigenen Rolle und der eigenen Gefühle
- Verdachtstagebuch führen (Was beobachten Sie? Welche Signale? Wann beziehungsweise seit wann? Wer? Wie häufig?)
- Kein Aktionismus! Nicht mit den vermuteten Tätern oder den Eltern der Kinder sprechen. Das macht u. U. die Situation für die Betroffenen nur noch schwieriger.
- Einschätzen, wie sicher oder gefährdet das Kind aktuell ist! Nur bei akuter Gefahr müssen Sie sofort eingreifen, davor bitte noch eine Telefonberatung mit der Ansprechpartnerin der Landeskirche.

2. Situationsanalyse überprüfen

- Vertrauliches Gespräch über die Beobachtung mit anderen Mitarbeitenden, die ebenfalls mit dem Kind arbeiten.
- Ggf. Gespräche mit Vertrauensperson des Kirchenkreises oder Ansprechpartnerin der Landeskirche.
- Überlegen Sie gemeinsam, ob sich ein ausreichender Verdacht bestätigt und was die notwendigen nächsten Schritte sind!

3. Hilfe organisieren

- Holen Sie professionelle Hilfe von den Kinderschutzdiensten, der „In-soweit-erfahrenen-Fachkraft“ oder vom Jugendamt.
- Besprechen Sie, welche Person am geeignetsten ist, um mit dem möglicherweise betroffenen Kind zu sprechen. (fachliche Qualifikation!)
- Hat sich Ihnen ein Kind anvertraut, bitte das gesamte Vorgehen mit ihm altersgerecht besprechen. Dabei ist es wichtig, dass eine Person direkt an der Seite des Kindes als spezielle Vertrauensperson bleibt.
- Keine automatische Strafanzeige ohne Zustimmung der Betroffenen.

4. kirchlicher Kontext

- Wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass die Tat im kirchlichen Kontext geschieht, informieren Sie umgehend Ihren Superintendenten/Ihre Superintendentin.
- Bleiben Sie klar an der Seite der Betroffenen, aber ohne eine Vorverurteilung des Beschuldigten, der Beschuldigten.

Wir handeln immer nach folgenden Grundsätzen:

- Im Sinne der verletzten Person, zu ihrem Schutz – Beschuldigtenkonfrontation ist nicht Schutzaufgabe!
- Dennoch unvoreingenommen und nicht parteiisch!
- In keinem Fall allein – kein Aktionismus!
- Gemeinsam mit der zuständigen Leitungsposition, einer insofern erfahrenen Fachkraft oder der Meldeperson.
- Nur dann direkt eingreifend, wenn Gefahr im Verzug ist.
- Mit schriftlicher Dokumentation (Verdachtstagebuch), in dem die Situation dezidiert und kleinteilig aufgezeichnet ist.
- Mit Zuhilfenahme einer Vertrauensperson aus dem Team oder der Leitung (im Falle eines Irrtums ist die Rehabilitation einer Person bei zu vielen Involvierten schwer möglich).

Zwischen den Formen sexualisierter Gewalt wird unterschieden:

- Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“
- Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber jungen Menschen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/ eines Machtmissbrauchs
- Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt sind „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (gem. §§ 174 ff. StGB) z.B. sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung.

Beschwerdeverfahren / Vertrauensperson

Beschwerden nimmt dem/der jeweils amtierenden Superintendent/in entgegen. Beschwerden werden in einem Beschwerdedokument festgehalten und in der Suptur des Kirchenkreises aufbewahrt. Veränderungen/ Umsetzungen, die sich aus der Beschwerde ergeben werden schriftlich festgehalten.

Kontakt der Beschwerdestelle zur Zeit:

Mail: steffen.doms@ekmd.de

Telefon: 03901-305251

Mobil: 0151-56782103

Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Das Beschwerdemanagement ist eine der tragenden Säulen für die Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Dabei werden Beschwerden von Kindern und Jugendlichen als Impulse für die Weiterentwicklung der Arbeit betrachtet. Außerdem werden Kinder und Jugendliche dazu ermutigt, ihre Wahrnehmung der Situation zu schildern und sich zu äußern, wenn sie eine Grenzverletzung erleben.

Ein Kind oder Jugendlicher wird wegen einer Beschwerde niemals benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Art und Weise unter Druck gesetzt. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, ernsthaft aufzunehmen, zu prüfen und sich auf entsprechende Änderungsmöglichkeiten einzulassen. Gute Erreichbarkeit, umfassende Information, Interesse, Aufmerksamkeit, Verständnis und eine alters- und entwicklungsangemessene Sprache sowie eine schnelle Reaktion sind wesentliche Aspekte des Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche. Möglichkeiten zur Beschwerde sind das Gespräch zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und den betreffenden Mitarbeitenden, einem oder einer anderen Mitarbeitenden, einer von ihm selbst gewählten Vertrauensperson oder einer benannten zuständigen Person sowie sonstige schriftliche Rückmeldungen in jeder Form.

Beschwerden können persönlich, anonym oder als Gruppe vorgetragen werden.

Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der bzw. die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt.

- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die das Kind oder der bzw. die Jugendliche selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen gegenüber eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache und mit Information des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen soweit möglich.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Notfallplan gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Leitungsperson/ Vertrauensperson verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der Leitung des Trägers.
- In Absprache mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt, werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind bzw. Jugendlichen, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so ist gemeinsam mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, ggf. unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der bzw. dem Betroffenen, eventuell auch unter Anonymisierung des Beschwerdeführenden Kindes oder der bzw. des Jugendlichen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Beschwerdet sich ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots, so sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerde Führenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere Kinder oder Jugendliche, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen. Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betroffenen mitgeteilt werden.

- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.

- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und ggf. der Personensorgeberechtigten wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.

- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen. Hat das Kind oder der bzw. die Jugendliche seinen bzw. ihren Namen bekannt gegeben, so wird von der für die Beschwerde zuständigen Person ein Gespräch mit ihm bzw. ihr geführt, sofern er bzw. sie zustimmt.

- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

- Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Es soll transparent gemacht werden:

- Bei wem, wo und wie man sich beschweren kann, d.h., bei welchen Personen, wie und wo sie zu finden sind.
- Über was man sich beschweren kann (d.h. nicht nur über sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen)
- Wie mit Beschwerden umgegangen wird (d.h., wer bearbeitet diese und wie erfolgt eine Rückmeldung)
- Dabei können Beschwerden immer anonym gemacht werden und sind sanktionsfrei

Jeder Verband, Verein, Einrichtung und Kirchenkreis sorgt dafür, dass eine Vertrauensperson benannt wird. In der Durchführungsverordnung wird ihre Benennung geregelt. Mitarbeitende gehen verantwortungsvoll mit ihrer Rolle und Beschwerden von Teilnehmenden um und tragen dafür Sorge, dass das Beschwerdeverfahren jederzeit transparent und öffentlich ist.

Notfallplan

Jede Meldung wird von Superintendent/in ernst genommen und Datenschutzkonform (nach DSGVO) zum Zweck der Nachvollziehbarkeit dokumentiert. (Dokumentationsvorlage Seite 14)

Kooperationen

Kinder und Jugendliche sowie Eltern können und sollten über Gewaltprävention und das richtige Vorgehen im Verdachtsfall/ konkreten Fall informiert sein. Dies findet altersspezifisch statt. Die Aufklärungsarbeit kann auch in Kooperation mit Schulen/ KiTa stattfinden. Ob und in welchem Rahmen eine Kooperation möglich ist, entscheiden die Hauptamtlichen in den jeweiligen Pfarrbereichen.

Falldokumentation

Einrichtung/ Institution/ Kirchenkreis/ Maßnahme:

Mitarbeitender:

Datum, Ort, Uhrzeit:

Situationsschilderung:

Anvertraute, betroffene Person:

Vertrauensperson/ wer wurde ins Vertrauen gezogen:

An wen wurde die Problematik weitergeleitet:

Datum, Uhrzeit:

Sexualpädagogisches Schutzkonzept

Uns ist bewusst, dass Sexualität von Geburt an Teil der Persönlichkeitsentwicklung und der sich entwickelnden Lebensweise ist. Wesentliche Grundlagen für die Persönlichkeitsentwicklung werden im Kindes- und Jugendalter gelegt.

Wir wissen um die geschlechtliche Vielfalt in unseren Gruppen. Wir stehen dem offen gegenüber. Wir gehen nicht davon aus, dass in unseren Veranstaltungen alle Teilnehmer*/ Mitarbeiter*/ Ehrenamtliche* cisgender und heterosexuell sind.

Sexuelle Bildung als selbstverständlicher Teil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Bildung ist ein selbstverständlicher Teil unseres gesetzlichen und kirchlichen Bildungsauftrages. Wir vermitteln, fördern und stärken Kompetenzen im Rahmen dieses Konzeptes in den Bereichen:

- Eigene Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse reflektiert wahrnehmen und äußern lernen/ Gefühle und Bedürfnisse von anderen wahrnehmen
- Grenzen setzen und akzeptieren können
- Förderung eines gesunden Körper- und Selbstwertgefühls sowie Gestaltung von Nähe und Distanz
- Entwicklung von Wahrnehmung-, Reflexions- und Konfliktfähigkeit, vor allem als Grundlage zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Handlungsmöglichkeiten für alltägliche Grenzverletzungen
- Reflexion über Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse
- Wir greifen Themen über Freundschaft, Liebe, Partnerschaft, Sexualität und Bindung auf

Sexuelle Themen und Äußerungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Sexualität begegnet uns in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen permanent. Sie ist Teil der natürlichen Entwicklungsprozesse. Je nach Alter nehmen wir diese in Sprache, Körperlichkeiten etc. bei den Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Facetten und Ausprägungen wahr.

In unseren Angeboten entstehen Beziehungen und Bindungen. Dazu gehören auch Körperlichkeiten, wie Raufen, Kräfte messen, Umarmungen etc. Wir achten darauf, dass Körperlichkeiten nur im Einvernehmen und ggf. gesetzlichen Rahmen stattfinden und legen mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsame Regeln dazu fest. Wir bieten in unseren Angeboten auch die Möglichkeit zu körperlichen "Auseinandersetzungen" (z.B. Kampfspiele). Dabei achten wir auf die Freiwilligkeit dieser Angebote und reflektieren diese.

In unseren Veranstaltungen können Kinder selbstverständlich über Gefühle sprechen. Wir sind uns unserer Vorbildwirkung bewusst. Wir ermutigen Kinder und Jugendliche und unterstützen sie in ihrer Sprachfähigkeit. Wir geben stets informellen Raum und initiieren ebenso bewusst Gesprächsprozesse zu Gefühlen in Willkommens- und Reflexionsrunden. Wir bieten bei Bedarf Einzelberatung/ -gespräche an.

Wir geben Raum und haben Zeit, wenn Themen wie Sexualität und Fragen an uns herangetragen werden. Wir sind über die alters- und entwicklungsangemessenen Besonderheiten zu diesem Themenbereich fachlich informiert und können fach- und situationsgerechte Antworten geben.

Unterstützung der Kinder und Jugendliche in der Entwicklung eines positiven Selbstbildes

Jeder Mensch ist einzigartig. Diesen Wert vermitteln wir Kindern und Jugendlichen in allen unseren Angeboten. Wir lassen Kindern und Jugendlichen Raum zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Wir pflegen und vermitteln einen wertschätzenden Umgang. Wir positionieren uns grundsätzlich für ein friedliches Miteinander unter Anerkennung der individuellen Rechte und Bedürfnisse. Diskriminierung gleich welcher Art ist bei uns untersagt. Wir thematisieren dies querschnittsartig in unseren Angeboten.

Trotz aller freier Entfaltung der Persönlichkeit, achten wir grundsätzlich auf angemessene Kleidung. Dies gilt für alle Beteiligten Teilnehmer und Mitarbeiter in unseren Angeboten. Wir besprechen in der Gruppe bei Bedarf Regeln zur Kleidung (z.B. Badebekleidung beim Essen, freier Oberkörper bei Jungen etc.)

Umgang mit Grenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Wir thematisieren Grenzen. Wir geben Raum, um eigene Grenzen und die Grenzen anderer zu erfahren, zu erspüren und zu reflektieren. Dabei sind wir uns der Vielfalt in unseren Angeboten bewusst. Wir nutzen spielpädagogische Angebote, um Nähe und Distanz zu erproben, zu fühlen und zu reflektieren. Körperkontakte zwischen Mitarbeitenden und den Teilnehmern gehen ausschließlich von den Teilnehmern aus, auch in Trostsituationen. Bei Methoden, die eine körperliche Nähe als pädagogisches Ziel beinhalten, sind wir sensibel, informieren im Vorfeld und respektieren die Bedürfnisse der Teilnehmer. Wir nutzen Einzelgespräche und Gruppengespräche, um Grenzen zu thematisieren.

Wir kennen unsere eigenen Grenzen und reflektieren regelmäßig unsere Haltung zu Nähe und Distanz. Wir gehen offen mit unseren eigenen Grenzen um. Das heißt, wir benennen unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir kennen und reflektieren unsere eigenen Bedürfnisse situationsangemessen.

Umgang bei Maßnahmen mit Übernachtung

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sorgen wir für eine gleichgeschlechtliche Unterbringung und beziehen selbstverständlich die Wünsche der Kinder und Jugendlichen (z.B. Zimmerbelegung) ein. Uns ist bewusst, dass eine getrenntgeschlechtliche Unterbringung nicht vor sexualisiertem Missbrauch schützt.

Zusätzlich halten wir uns an folgende Regeln:

- Wir klopfen vor dem Betreten der Zimmer an und warten bis wir hereingebeten werden.
- Wir fragen, ob wir das Zimmer betreten dürfen.
- Wir setzen uns nicht auf die Betten der Teilnehmer.
- Wir beachten professionelle Distanz.

Bäder und Toiletten dürfen grundsätzlich abgeschlossen werden. Wir sensibilisieren für die besondere Intimsphäre in Toilette und Bad.

Umgang in der „Ersten Hilfe“

Nach Möglichkeit werden Ersthelfende mit gleichem Geschlecht geholt, im Notfall gilt die Erstversorgung vor Rücksichtnahme auf das Geschlecht der / des Verletzten. Die "Zeckenkontrolle" nehmen die Kinder und Jugendlichen vorrangig eigenständig vor. Bei Bedarf werden von den Kindern und Jugendlichen vertraute und gewünschte Menschen gefragt, ob sie unterstützen können. Wir thematisieren dies Altersangepasst.

Umgang mit Verliebtsein und Paarbeziehungen

Wir freuen uns über jeden verliebten Menschen. Wir thematisieren im Einzelgespräch und bei Bedarf in der Gruppe Grenzen in Bezug auf Blicke, Gesten, Sprache, Körperlichkeiten und Sexualität unter Beachtung der Gesetze. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung gilt die oben genannte geschlechtliche Trennung (auch für [unverheiratete] Paare).

Regeln für den Umgang miteinander

Unsere Veranstaltungen sollen und müssen ein diskriminierungsarmer (-freier) Raum sein. Wir bieten einen safe space für alle. Wir achten und fördern eine grenzachtende und diskriminierungsarme (-freie) Umgangs- und Gesprächskultur.

Wir erarbeiten unsere Regeln und Werte mit den jeweiligen Gruppen und halten diese in Aushängen fest. Wir reflektieren diese regelmäßig. Wir achten darauf, dass Kinder und Jugendliche das Gruppengeschehen und die Auswahl von Angeboten mitgestalten können.

Wir wissen, dass Kinder und Jugendliche "eine eigene Sprache" sprechen. Dennoch achten wir auf einer wertschätzenden, nicht sexualisierten Sprache. Wir nutzen daher keine verniedlichenden Kosenamen (wie Mausj, Schatzi etc.).

Beschwerdemöglichkeiten

Zu Beginn unserer Veranstaltungen informieren wir über die Beschwerdemöglichkeiten und machen diese auch während der Veranstaltungen durch Aushänge zugänglich. Wir informieren altersadäquat in Gesprächen, durch Infomaterialien und Aushänge über Hilfen bei sexueller Gewalt. Wir benennen die unabhängige Ansprechstelle.

Information der Sorgeberechtigten über das Schutzkonzept

In Flyern, Anmeldeformularen etc. wird über das Vorhandensein von Schutzkonzept und sexualpädagogischen Konzept informiert. Auf Nachfrage stellen wir beides zur Verfügung.

Digitales Schutzkonzept

Die Prävention von Gewalt umfasst alle Lebens- und Erfahrungsbereiche der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dies schließt selbstverständlich den digitalen Raum mit all seinen Facetten ein. Digitale Räume bieten aus unserer Sicht Potentiale und Entwicklungschancen, die für Kinder und Jugendliche eine große Bedeutung haben. Gleichwohl gilt es auch hier sie zu schützen.

Wir pflegen eine offene, informative Gesprächskultur. Wir nutzen altersadäquate Informationsmaterialien zum Umgang und zu den Gefahren von sozialen Medien und dem Internet. Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche altersangemessen. Wir beschäftigen uns mit den Themen, die Kinder und Jugendliche in den sozialen Medien und im Internet ansprechen. Wir sind auf der Höhe der Zeit.

Regeln in Bezug auf Fotos oder Videos in unseren Veranstaltungen

Bei uns gilt, wie überall, das Recht am eigenen Bild. Fotografiert oder gefilmt werden darf nur, wer dem aktiv zugestimmt hat. Dies gilt auch für die Veröffentlichung. Wir machen diese Regelung bereits in der Anmeldesituation transparent und ermöglichen Kindern/ Jugendlichen und Sorgeberechtigten per Ankreuzverfahren eine Entscheidung zu treffen. Während der jeweiligen Veranstaltung ist es dem Kind/ Jugendlichen jederzeit gestattet seine Einwilligung ganz oder teilweise zurückzuziehen. Für Projekte und Maßnahmen, die eine Veröffentlichung von Fotos und Videos zur inhaltlichen Zielstellung haben, gilt dies nicht, um das Projektziel nicht zu gefährden. Wir informieren dazu konkret in der Anmeldesituation für diese Veranstaltungen.

Eine Veröffentlichung von Fotos oder Videos von Teilnehmern durch Teilnehmer bedarf einer aktiven Zustimmung. Diese muss immer im Vorfeld eingeholt werden. Dies gilt auch für Mitarbeitende. Fotos von Kindern dürfen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden (bzw. nur in Rücksprache mit der Leitung).

Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche in Bezug auf eigene Fotos und Videos, die sie beabsichtigen von sich zu veröffentlichen.

- Überlege grundsätzlich gut, ob du Fotos/ Videos von dir veröffentlichst.
- Vermeide peinliche oder alberne Fotos.
- Stelle Überlegungen an, ob das Foto/ Video nicht auch (sexualisiert) missverstanden werden könnte. Auch vermeintlich harmlose Bilder können missbraucht werden.

Handynutzung allgemein/ Regeln in Chat-Gruppen

Das Handy ist Privateigentum. In den Gruppenangeboten sollten sie gänzlich vermieden werden. Handys von Anderen sind dürfen nicht ohne deren Zustimmung genutzt werden.

In Chat Gruppen (z.B. WhatsApp) werden Dinge besprochen, die unmittelbar etwas mit unserer Veranstaltung zu tun haben. Sie können auch zur Dokumentation von z.B. Absprachen oder Werbung für andere Veranstaltungen genutzt werden. Aus Datenschutzgründen und Urheberrechtsgründen wird auf das Verschicken von Fotos/ Videos von Veranstaltungen über WhatsApp verzichtet.

Grundsätzlich für Chat- Gruppen gilt:

- Wir überlegen erst und schreiben dann.
- Zu unterlassen sind Kettenbriefe/ „Spam“/ Streit/ Beschimpfung, Beleidigung, Diskriminierung

Regeln für soziale Netzwerke

Wir sehen folgende Bereiche, vor denen es Kinder und Jugendliche zu schützen, zu informieren und zu beraten gilt:

- Ungeeignete Inhalte und Verletzung von Urheberrechten (z.B. Fotos)
- Preisgabe persönlicher Daten (Missbrauch der Daten; Viren)
- Abzocke z.B. in Spielen
- Cybermobbing
- Sexting

Regeln innerhalb unserer Veranstaltungen:

- o Wir achten auf das Mindestalter des jeweiligen Netzwerkes und beachten USK und FSK.
- o Wir thematisieren Internetseiten. Der Aufruf pornografischer Seiten ist untersagt.
- o Wir informieren Kinder und Jugendliche über den persönlichen Datenschutz im Netz.
- o Wir wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche so wenig Daten wie möglich von sich im Netz preisgeben.
- o Wir wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche achtsam im Netz unterwegs sind.
- o Wir achten auf unsere Netiquette (siehe oben).

Schutz außerhalb unserer Veranstaltungen

- o Wir sensibilisieren sie für die Gefahren im Netz, insbesondere zu den Themen Pornografie, Cybermobbing, Trolling, Gewalt, rassistische oder andere aufhetzende Inhalte.
- o Wir sensibilisieren zu den Bereichen „Das Netz vergisst nicht“, Datenschutz und Trojaner.
- o Wir thematisieren die Nutzung von Fotos, Videos und Musik im Bezug auf die Urheberrechte und informieren über geeignete Lösungen.
- o Wir stellen ausreichend altersangemessenes Informationsmaterial zu Verfügung.
- o Partizipation der Teilnehmer und jugendlichen Mitarbeitenden
- o Wir informieren über die Beschwerdemöglichkeiten und machen beides auch während der Veranstaltungen durch Aushänge zugänglich. Hilfe bei Bedarf und Beschwerdeverfahren